

An das
Gemeindeamt Schlüßberg
Marktplatz 1
4710 Schlüßberg

Schlüßberg, am 2.9.2003

Anzeige der Baufertigstellung

gemäß § 42 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998

Marktgemeindeamt Schlüßberg					
Zahl: bau-20/2003					
Ein-gelangt:	- 2. Sep. 2003				Ref.:
z. U.	z. R.	T.	BQM	AL	Stempelformen
z. E.	L.				

¹⁾ Mit da. Bescheid vom 27.5.03, GZ _____, wurde mir / uns¹⁾
die Baubewilligung für das Bauvorhaben

Entwicklung eines Gartenhauses

~~¹⁾ Mit seinerzeitiger Bauanzeige vom 18.6.03 habe ich / haben wir¹⁾ der Baubehörde
die Errichtung des Bauvorhabens~~

auf dem Grundstück / den Grundstücken¹⁾ Nr. 492/11

EZ 50 KG 44022 - Pflieg

erteilt / bekanntgegeben¹⁾.

Dieses Bauvorhaben ist inzwischen fertiggestellt¹⁾ / ~~ist inzwischen in folgenden selbständig
benützbar Teilen fertiggestellt.¹⁾~~

Ich / Wir¹⁾, SYBILL HUBACEK 4707 FÜRTH 11

(Bauherr mit Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.)

zeige(n) hiermit diesen Umstand der Baubehörde an.

(Unterschrift)

Hinweis:

Gemäß § 42 letzter Satz O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 übernimmt der Bauherr mit gegenständlicher Baufertigstellungsanzeige die Verantwortung für die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Raum für amtliche Vermerke

Gemeindeamt Schlüßberg	
Bundesgebühren	€ -
Verwaltungsabgabe	€ 10,90
entrichtet. Geb. Verz. Nr.	4/03
Datum	2.9.03
Unterschrift/Hz.	Gr



Gemeindeamt Schlüßlberg

Bezirk Grieskirchen · Oberösterreich

4710 Schlüßlberg
Marktplatz 1

Tel. 0 72 48 / 66 0 66-0 · Fax 66 0 66-20
e-mail: gemeinde@schluesslberg.ooe.gv.at
homepage: www.schluesslberg.ooe.gv.at

Abgef. 26.5.03 von [Signature]

Az.: 20/2003-wl

Kopie

Sachbearbeiter: Hr. Weigl

Telefondurchwahl: 32

Bezug: Ihr Ansuchen vom 09.05.2003

Frau
Hubacek Sybill
Fürth 11
4710 Schlüßlberg

Schlüßlberg, am 21.05.2003

Betr.: Baubewilligung für das Bauvorhaben: Errichtung einer Gartenhütte,
auf Parzelle-Nr. 492/1, KG. 44022 – Pfleg, EZ. 50;

B E S C H E I D

- I. Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 15.05.2003 durchgeführten Planprüfung, wird Ihnen gemäß § 35 Abs. 1 der O.ö. Bauordnung 1994 (O.ö. BauO 1994) idF. LGBl. Nr. 70/1998, die

BAUBEWILLIGUNG

für das Bauvorhaben

Errichtung einer Gartenhütte,

auf dem Grundstück – Parzelle-Nr. 492/1, EZ. 50, KG. 44022 – Pfleg, entsprechend dem bei der Planprüfung vorgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan der Planverfasserin: Bau- und Zimmermeister K. & J. WEIXELBAUMER Betriebs-GmbH., aus 4600 Wels, vom 09.05.2003, erteilt.

- II. Folgende Bedingungen und Auflagen sind für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues einzuhalten:

- 1) Das Bauvorhaben ist von einem befugten Bauführer auszuführen und ist dieser der Baubehörde schriftlich bekannt zu geben. Vor Beginn der Bauausführung ist der Baubehörde der Zeitpunkt des Baubeginnes anzuzeigen.
- 2) Das Bauvorhaben ist projektsgemäß unter Berücksichtigung der bei der Bauplanprüfung am 15.05.2003 im Befund der Verhandlungsschrift dargestellten Abänderungen und Ergänzungen von einem befugten Bauführer auszuführen. Dieser ist der Baubehörde schriftlich bekannt zu geben. Die Baubehörde ist rechtzeitig vorher vom Zeitpunkt des Baubeginnes zu verständigen.
- 3) Vor Erdarbeiten, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
- 4) Die Niederschlagswässer sind auf eigenen Grund abzuleiten. Sickergruben sind unfallsicher abzudecken.

- 5) Der Bauherr hat die Fertigstellung des Bauvorhabens gemäss § 42 Oö.BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 der Baubehörde anzuzeigen.

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 1 und 2 sowie § 55 Abs. 1 der O.ö. BauO 1994 idF. LGBl. 70/1998

III. Kosten:

Für die baubehördliche Bewilligung hat Frau Hubacek Sybill folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen:

Verwaltungsabgabe nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002 – GVV 2002, LGBl. Nr. 130/2001
Tarifpost G/8 (Baubewilligung) € 45,70

Rechtsgrundlage: § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung:

Dieser Bewilligungsbescheid stützt sich im wesentlichen auf die Vorschriften der Oö. Bauordnung 1994 idF. Bauordnungsnovelle LGBl. Nr. 70/1998, des Oö. Bautechnikgesetzes und der Oö. Bautechnikverordnung, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten baupolizeilichen Verfahrens.

Es wird festgestellt, dass mit dieser Bewilligung dem Begehren der Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wird und die Bauwerberin aus diesem Grund auch das in der Niederschrift festgehaltene Ergebnis des durchgeführten baupolizeilichen Verfahrens am 16.05.2003 schriftlich zur Kenntnis genommen haben.

Es kann daher von weiteren Ausführungen in der Begründung Abstand genommen werden.

Gemäß § 32 Abs. 7 der Oö. BauO 1994 entfällt die Bauverhandlung, wenn das Bauvorhaben gem. § 35 plangemäß zu bewilligen ist und die Nachbarn durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan erklärt haben, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu erheben.

Nachdem die betroffenen Nachbarn mittels Unterschrift auf Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben verzichtet haben und überdies durch den bautechnischen Amtssachverständigen anlässlich der Planprüfung am 15.05.2003 festgestellt wurde, dass die Bewilligung unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen zu erteilen ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Hinweise:

- 1) Mit der Bauausführung darf erst nach der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden (§ 39 Abs. 1 O.ö. BauO 1994)
- 2) Änderungen des Bauvorhabens (Planänderungen) sind bewilligungspflichtig, soweit die Ausnahmen nach § 39 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 nicht vorliegen.
- 3) Der Bauwerber hat sich eines befugten Bauführers zu bedienen und diesen der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. Ein Wechsel in der Person des Bauführers ist vom Bauherr unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen. (§ 40 Abs. 1 O.ö. BauO 1994)

- 4) Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
- 5) Eine Zweitausfertigung des Bauplanes wird dem Bauwerber nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit dem Genehmigungsvermerk nach § 35 Abs. 6 O.ö. BauO 1994 zugestellt.
- 6) Die Baubewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung dieses Vorhabens nicht begonnen wurde, oder im Falle, dass mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist begonnen wird, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt und die Fertigstellung angezeigt oder die Benützungsbewilligung beantragt wurde. (§ 38 Abs. 1 und 2 O.ö. BauO 1994)
- 7) Bei Entsorgung von Abbruchmaterialien sind die einschlägigen abfallrechtlichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 8) Sollte durch die geplanten Baumaßnahmen der Straßenverkehr beeinträchtigt werden, so ist hiefür unbeschadet anderer Rechtsvorschriften eine Bewilligung gemäß § 90 StVO erforderlich. Ablagerungen von Baumaterial und ähnlichem auf der Straße darf ebenso nur mit Bewilligung der Behörde vorgenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit € 13,00, Beilagen zur Berufung mit € 3,60 pro Bogen zu vergebühren.

Beilagen:

- 1 Niederschrift v. 15.05.2003
- 1 Zahlschein
- 1 Kostenaufstellung



Der Bürgermeister:
In Vertretung:

(Vize-Bgm. Silvia Demelmair)

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

Finanzamt Grieskirchen, Bewertungsstelle mit 1 Projekt,
4710 Grieskirchen, Manglburg 17

Planverfasser und Bauführer:

K. & J. WEIXELBAUMER Bau- und Zimmermeister Betriebs-GmbH.
4600 Wels, Ringstraße 13

Miteigentümer der Liegenschaft:

Kunz Roswitha, 4710 Schlüßberg, Fürth 11

Schneeberger Helmut, 4710 Schlüßberg, Fürth 11